



NÖMTA
NÖ MONITORINGAUSSCHUSS

Bericht des
NÖ Monitoring-Ausschusses
2015

VORWORT



Liebe Leserin!
Lieber Leser!

Alle Jahre wieder - mit großer Freude darf ich nun bereits den zweiten Bericht des NÖ Monitoring-Ausschusses vorstellen.

Im Berichtsjahr 2015 standen Diskussionen und Stellungnahmen zur Barrierefreiheit im Mittelpunkt unserer Arbeit. Trotz erkennbarer Fortschritte in Teilbereichen bleibt noch viel zu tun. Die umfassende Barrierefreiheit für Menschen u.a. mit Mobilitätseinschränkungen und mit Sinnesbehinderungen bleibt ein anzustrebendes Ziel.

Der Monitoring-Ausschuss muss sich daher auch weiterhin intensiv mit umfassender Barrierefreiheit befassen.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit im Jahr 2015 war die Vorbereitung und erfolgreiche Durchführung der ersten öffentlichen Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses. Dieser Tag war dem Thema „Inklusiv Leben“ gewidmet.

Ein großes Dankeschön an alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, weisungsfrei und unabhängig aus. Der Berichtszeitraum war unverändert durch eine sehr konstruktive und von Fachkompetenz und Freude geprägte Arbeit gekennzeichnet.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss ist nach Kräften bemüht, zur weiteren Umsetzung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in NÖ beizutragen. Menschen mit Behinderungen sollen in unserer Gesellschaft ein selbstbestimmtes Leben führen und gleichberechtigt an allen Lebensbereichen teilhaben können; dazu sollen sie die notwendige Unterstützung erhalten.

Wir alle sind dem Ziel einer vollen und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft verpflichtet!

St. Pölten, März 2016

Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	1
A. GRUNDLAGEN	3
I. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	3
II. NÖ Monitoring-Gesetz	4
B. ZUSAMMENSETZUNG DES NÖ MONITORING-AUSSCHUSSES	5
C. TÄTIGKEITEN	6
I. Sitzungen	6
II. Stellungnahmen, Empfehlungen	9
III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses	11
IV. Aktuelle Themen	12
D. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2016	13
E. ZUSAMMENFASSUNG in leichter Sprache	14
ANHANG	19
Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses	19
NÖ Monitoring-Gesetz	21
Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses	26
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Auszug)	32



A. GRUNDLAGEN

I. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Eine UN-Konvention ist ein internationaler Vertrag zwischen den Vereinten Nationen und einzelnen Staaten. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 155/2008) ist ein solcher internationaler Vertrag. Damit verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Österreich ist diesem Übereinkommen 2008 beigetreten.

Ebenso hat Österreich das Zusatzprotokoll unterschrieben. Damit anerkennt der Staat Österreich die Zuständigkeit des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Beschwerden über eine Verletzung der UN-Konvention entgegenzunehmen und zu prüfen.

Österreich verpflichtet sich damit völkerrechtlich, die in der UN-Konvention festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verfolgt das Ziel, die Chancengleichheit behinderter Menschen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt in Österreich nicht unmittelbar, sondern ist u.a. durch Gesetze des Bundes und der Bundesländer umzusetzen.

Soweit die UN-Behindertenrechtskonvention Angelegenheiten berührt, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen, hat der Landesgesetzgeber somit die aus dem Übereinkommen resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen.

Art. 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Bund und die Bundesländer die Durchführung des Übereinkommens durch eine geeignete Struktur zu fördern und zu überwachen.

II. NÖ Monitoring-Gesetz

In Umsetzung von Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention beschloss der NÖ Landtag am 13. Dezember 2012 das NÖ Monitoringgesetz. Es regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Konvention im Rahmen der Vollziehung des Landes NÖ. Dafür ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

Durch die Einrichtung eines NÖ Monitoring-Ausschusses wurde im Land Niederösterreich die landesrechtliche Struktur zur Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss

- gibt Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab.

- gibt Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab.
- berichtet der NÖ Landesregierung jährlich.

B. ZUSAMMENSETZUNG DES NÖ MONITORING-AUSSCHUSSES

Die Mitglieder des Ausschusses sind:

- NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (StellvertreterIn) als Vorsitzende
- vier VertreterInnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderung (SelbstvertreterInnen)
- ein oder eine VertreterIn einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation
- ein oder eine ExpertIn aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied bestellt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der NÖ Landesregierung auf 6 Jahre bestellt.

Das Amt der NÖ Landesregierung unterstützt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf.

C. TÄTIGKEITEN

I. Sitzungen

Im Berichtsjahr 2015 fanden sieben Sitzungen statt, darunter am 2. Dezember 2015 die erste öffentliche Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses.

7. Sitzung am 19. Februar 2015

In dieser Sitzung wurde der Entwurf eines Informationsfolders sowie die erste öffentliche Sitzung im Herbst/Winter 2015 besprochen.

8. Sitzung am 13. März 2015

In dieser Sitzung wurde eine aktuelle Stellungnahme zur Barrierefreiheit in Niederösterreich diskutiert und beschlossen.

9. Sitzung am 28. April 2015

Der Monitoring-Ausschuss hat sich intensiv mit dem Rohkonzept des Informationsfolders und Fragen der Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt.

10. Sitzung am 9. Juni 2015

Die Grafikerin und der Übersetzer in eine leichte Sprache präsentieren den End-Entwurf des Informationsfolders. Weiters werden Einzelheiten für die erste öffentliche Sitzung des Monitoring-Ausschusses am 2. Dezember 2015 besprochen und Stellungnahmen zu Gesetzen beschlossen.

11. Sitzung am 10. September 2015

In dieser Sitzung wird der erste Bericht des NÖ MTA (für das Jahr 2014) besprochen sowie die erste öffentliche Sitzung vorbereitet.

12. Sitzung am 22. Oktober 2015

In dieser Sitzung werden der konkrete Ablauf und die Inhalte der ersten öffentlichen Sitzung vorbereitet und beschlossen.

13. Sitzung am 2. Dezember 2015, zugleich die erste öffentliche Sitzung.

Die erste öffentliche Sitzung des NÖ Monitoringausschusses fand zum Thema „Inklusiv Leben“ statt. Veranstaltungsort war das Forum der NÖ Versicherung in St. Pölten.

Die Vorsitzende des NÖ Monitoringausschusses, Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach, konnte rund 130 Gäste begrüßen, darunter die zuständige Soziallandesrätin Mag.^a Barbara Schwarz sowie viele Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen für Menschen mit Behinderungen.

Bei der ersten öffentlichen Sitzung wurden die Aufgaben und der erste Tätigkeitsbericht des NÖ Monitoringausschusses präsentiert. Alle 14 Mitglieder des Ausschusses stellten sich mit ihren Zielen und Schwerpunkten vor.



Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ MTA, LRⁱⁿ Mag.^a Barbara Schwarz – 2. Dezember 2015

Zum Thema des Tages „Inklusiv Leben“ hielt der engagierte Autor Andreas Nastl aus Langenlois einen Impulsvortrag. In der Pause signierte er seine Werke am Büchertisch, die großen Zuspruch fanden. Weiters wurden mit fünf Blitzlichtern Projekte in Niederösterreich vorgestellt:

- ISTmobil aus dem Bezirk Korneuburg,
- MIA Medinklusion aus dem Landeskrankenhaus Melk,
- das Projekt EX-IN über Erfahrungen in der Psychiatrie,
- der Verein 0>Handicap und die
- Begehungen zur Barrierefreiheit des Club 81.

Für die musikalische Umrahmung sorgte die Gruppe „Combo Inklusiv“ aus Korneuburg. Die Moderation übernahmen Dr.ⁱⁿ Sabine Hilbert & Josef Heinz, sowie für die Blitzlichter Ronny Pfennigbauer.

Ein wichtiger Teil der öffentlichen Sitzung war die abschließende Diskussions- und Anfragerunde. Alle angesprochenen Themen werden in der zukünftigen Arbeit des NÖ Monitoringausschusses ihren Niederschlag finden.

Die Inhalte und Unterlagen der Sitzung sind auf der Homepage des NÖ Monitoringausschusses abrufbar:

(<http://www.noee.gv.at/monitoringausschuss>).

II. Stellungnahmen, Empfehlungen

Dem NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt es nach § 4 Abs.1 NÖ MTG Empfehlungen und Stellungnahmen, insbesondere im Begutachtungsverfahren von Landesgesetzen und Verordnungen, abzugeben, soweit die Rechte von Menschen mit Behinderungen betroffen sind.

Der Monitoring-Ausschuss hat im Berichtszeitraum folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahmen und Begutachtungen

Im Berichtszeitraum wurden 14 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe auf einen Bezug zur Behinderten-Thematik durchgesehen und zwei Stellungnahmen abgegeben:

- Eine Stellungnahme betraf eine Anfrage des BMASK zur Durchführung und Überwachung der Umsetzung der UN-BRK gemäß Art.33 Abs.1 und 2 UN-BRK.
- Die zweite Stellungnahme befasste sich mit der Novelle der NÖ Bautechnikverordnung 2014. Darin wurde die Wichtigkeit der

Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im NÖ Baurecht betont und auch die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Regelung gefordert.

Der NÖ MTA kann aber auch Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung gegenüber der NÖ Landesregierung abgeben.

Aufgrund der ORF-Pressestunde vom 1. März 2015 gab der NÖ MTA eine weitere Stellungnahme zur Barrierefreiheit ab; darin hob er u.a. die Rechtsverbindlichkeit der UN-BRK neuerlich hervor, wies auf die Notwendigkeit weiterer Anpassungen in Niederösterreich hin und betonte die Wichtigkeit einer barrierefreien Umgebung für alle Menschen:

- 10 % der Bevölkerung sind auf Barrierefreiheit unbedingt angewiesen.
- Für 30-40% der Bevölkerung ist sie notwendig.
- Für 100% der Bevölkerung ist Barrierefreiheit von Vorteil.

Trotz der Stellungnahmen des NÖ Monitoringausschusses wurde das NÖ Baurecht nicht weiter an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) angepasst.

Der NÖ Monitoringausschuss wird sich somit auch weiterhin für Barrierefreiheit im umfassenden Sinne einsetzen.

Folgende **Stellungnahmen** aus 2015 können unter der Internet Adresse www.noe.gv.at/monitoringausschuss heruntergeladen werden:

- Stellungnahme zur Barrierefreiheit
- Stellungnahme zur 1. Novelle der NÖ Bautechnikverordnung

Zur **Information und Sensibilisierung** versendet der NÖ Monitoring-Ausschuss seine Empfehlungen und Stellungnahmen an verschiedene Stellen. Damit wird auch berücksichtigt, dass es sich bei den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention, das heißt bei den Rechten von Menschen mit Behinderung, um eine Querschnittsmaterie handelt.

III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses

Auf der Internetseite www.noe.gv.at/monitoringausschuss wird u.a. der NÖ Monitoring-Ausschuss vorgestellt. Hier finden sich neben den rechtlichen Grundlagen auch die Stellungnahmen und Empfehlungen des NÖ Monitoring-Ausschusses.

Weiters wurde ein Folder gestaltet und kann im Internet heruntergeladen werden:

<http://www.noe.gv.at/bilder/d94/Folder.pdf>

Neben der klassischen Öffentlichkeitsarbeit (wie z.B. Gestaltung eines Folders und einer Internetseite) ist auch die Vertretung der Anliegen und Ziele des Monitoring-Ausschusses nach außen wichtig.

Durch die Teilnahme an Sitzungen, durch Vortragstätigkeiten u.ä. werden die Tätigkeiten des Monitoring-Ausschusses präsentiert.

Die Ausschuss-Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Rosenbach bzw. ihre Stellvertreterin Ing.ⁱⁿ Mag.^a Camerloher nahmen unter anderem an folgenden Terminen teil:

- Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung des Monitoring-Ausschusses des Bundes in St. Pölten
- Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung des Unabhängigen Monitoringausschusses in Tirol
- Teilnahme an einem Vernetzungstreffen der Länder-Monitoring-Stellen in Tirol
- Tagung der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderung in Innsbruck
- Veranstaltung „Lasst mich tun - Ein Leben im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention“
- Workshop „Leichter Lesen. Selber machen macht Spaß“

Regelmäßig wurden auch die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoring-Ausschusses über Termine informiert und sie nahmen häufig an Sitzungen, Seminaren und Tagungen teil.

IV. Aktuelle Themen

An den NÖ Monitoring-Ausschuss werden des Öfteren Anfragen herangetragen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen.

- Individuelle Beschwerden werden von der NÖ Antidiskriminierungsstelle behandelt oder an die jeweils zuständige Stelle (z.B. Bundesbehindertenanwaltschaft, ...) weiter vermittelt.

- Allgemeine Anfragen zum Thema Rechte von Menschen mit Behinderungen werden dokumentiert und nach Maßgabe des Arbeitsprogrammes des NÖ Monitoring-Ausschusses behandelt.

D. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2016

- Überwachung der UN-BRK und Beobachtung der gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne der Inklusion
- Intensivierung barrierefreier Informationsarbeit und weitere Sensibilisierung für das Thema Menschenrechte für Menschen mit Behinderung
- Öffentlichkeitsarbeit: Verbreitung eines Folders, Durchführung einer öffentlichen Sitzung
- Weiterführung des bundesweiten Austausches der Monitoring-Stellen
- Bearbeitung der Anregungen aus der 1. öffentlichen Sitzung 2015

E. Zusammenfassung in leichter Sprache



Der NÖ Monitoring-Ausschuss

Im Jahr 2006 hat die UNO festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben müssen wie alle anderen Menschen.



Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechts-Konvention.

Österreich hat diese Konvention unterschrieben.

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.



Der NÖ Monitoring-Ausschuss achtet darauf, dass diese Konvention in Niederösterreich umgesetzt und eingehalten wird.

Die Mitglieder im NÖ Monitoring-Ausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.
Darauf macht der NÖ Monitoring-Ausschuss die Landesregierung von Niederösterreich aufmerksam.
- Bei neuen Gesetzen für Niederösterreich achtet der NÖ Monitoring-Ausschuss darauf, dass sie keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen bringen.
- Jedes Jahr berichtet der NÖ Monitoring-Ausschuss über seine Arbeit an die Landesregierung von Niederösterreich.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat 14 Mitglieder:

- NÖ Gleichbehandlungs-Beauftragte
- Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: Niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat sich im Jahr 2015 insgesamt 7 Mal zu Arbeitssitzungen getroffen und 3 Stellungnahmen abgegeben.

Im Dezember 2015 hat zum ersten Mal eine öffentliche Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses stattgefunden.

Das Thema dieser Sitzung war: „Inklusiv Leben“.

Es kamen sehr viele Menschen:

- Selbstvertreter und Selbstvertreterinnen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Mag.^a Barbara Schwarz, Sozial-Landesrätin von NÖ

Die Vorsitzende des NÖ Monitoring-Ausschusses berichtete, was der NÖ Monitoringausschuss im Jahr 2015 gemacht hat.

Alle 14 Mitglieder des Ausschusses stellten sich mit ihren Zielen und Schwerpunkten vor.

Herr Andreas Nastl aus Langenlois war Gastredner.

Er erzählte aus seinem Leben und wie er schwere Situationen trotz seiner Behinderung bewältigte. Er hat ein Buch geschrieben, in das er während der Pause auf Wunsch Autogramme gab.

Danach ging es um 5 Projekte aus Niederösterreich.

Diese Projekte zeigen, wie inklusives Leben unterstützt werden kann:

- ISTmobil aus dem Bezirk Korneuburg:
Das ist ein behindertengerechter Fahrtendienst.
Dieses Auto hilft Menschen mit Behinderung, mobil zu sein und ihre Wege alleine zu bewältigen.
- MIA - Medinklusion aus dem Landeskrankenhaus Melk:
Dieses Projekt hilft Menschen mit Lernschwierigkeiten, wenn sie im Spital behandelt werden.
- Projekt EX-IN: Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung begleiten Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen.
- Verein 0>Handicap:
Dieser Verein hilft Menschen mit Behinderung, Arbeit zu finden,
- Prüfung auf Barrierefreiheit des Club 81:
Menschen mit Behinderung besuchen Ämter, Geschäfte, Banken und ähnliche Gebäude. Sie machen dabei auf eventuelle Barrieren aufmerksam.

Es gab bei der öffentlichen Sitzung auch Musik von der Gruppe „Combo Inklusiv“ aus Korneuburg. In dieser Gruppe musizieren Menschen mit und ohne Behinderung.

Drei Menschen mit und ohne Behinderung begleiteten durch diese Sitzung: Dr.ⁱⁿ Sabine Hilbert, Josef Heinz und Ronny Pfennigbauer.

Ein wichtiger Teil der öffentlichen Sitzung war die abschließende Runde mit Diskussionen und Fragen. Viele Selbst-Vertreter und Selbst-Vertreterinnen machten auf Probleme aufmerksam.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss wird alle diese Probleme bearbeiten.

Die Inhalte und Unterlagen der Sitzung finden Sie auf der Homepage des NÖ Monitoring-Ausschusses:

<http://www.noel.gv.at/monitoringausschuss>)



Das will der NÖ Monitoring-Ausschuss in Zukunft tun:

- Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechts-Konvention in NÖ eingehalten wird.
- Wir informieren die Leute barrierefrei über die Menschenrechte.
- Wir informieren barrierefrei über die Arbeit im NÖ Monitoring-Ausschuss.
- Wir beschäftigen uns mit den Anregungen der 1. öffentlichen Sitzung vom 2. Dezember 2015.
- Wir werden wieder eine öffentliche Sitzung organisieren.

Weitere Informationen zum NÖ Monitoring-Ausschuss, zu den Stellungnahmen (zum Teil auch in leicht verständlicher Sprache) und zu Terminen finden Sie im Internet unter:

<http://www.noel.gv.at/monitoringausschuss>

ANHANG

Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses

Folgende Personen sind im NÖ Monitoring-Ausschuss tätig:

Vorsitzende	Stellvertreterin
Dr. ⁱⁿ Christine Rosenbach	Ing. ⁱⁿ Mag. ^a Claudia Camerloher

Vertreter und Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderungen:

Mitglieder	Ersatzmitglieder
Andreas Mühlbauer	Sandra Hermann
Christina Hendl	Harald Ellbogen
Mag. ^a Johanna Denk	Josef Schoisengeyer
Dr. Michael Adensamer	Dir. Johannes Hofer, MBA

Vertreterin und Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nicht-Regierungsorganisation:

Mag. ^a Andrea Ludwig	MMag. Volker Frey
---------------------------------	-------------------

Experte und Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre:

Mag. Dr. Erich Lehner	Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Monika Vyslouzil
-----------------------	--



© NLK J. Burchhart

Der NÖ Monitoringausschuss

Von links: Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach (Vorsitzende),
Ing.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Camerloher (Vorsitzende-Stellvertreterin),
Mag.^a Johanna Denk, Mag. Dr. Erich Lehner, Dr. Michael Adensamer,
Andreas Mühlbauer, Harald Ellbogen, Johannes Hofer MBA,
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Monika Vyslouzil, MMag. Volker Frey, Mag.^a Andrea Ludwig
In der ersten Reihe: Josef Schoisengeyer, Sandra Hermann,
Christina Hendl (nicht am Foto – siehe unten)



Christina Hendl

NÖ Monitoring-Gesetz

NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG) LGBl. 9291-0

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2012 beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, BGBl. III Nr. 155/2008, im Rahmen der Vollziehung des Landes.

2. Abschnitt

Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

§ 2

NÖ Monitoring-Ausschuss

Zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten im Sinne des § 1 ist in Niederösterreich ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

§ 3

Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses werden von der NÖ Landesregierung bestellt, die in den Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der NÖ Gleichbehandlungskommission (§ 12 NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060–6). Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin oder Stellvertreter),
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreterinnen oder Selbstvertreter),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit beratender Stimme beigezogen werden.

(2) Für jedes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein Ersatzmitglied von der NÖ Landesregierung zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind von der NÖ Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft der in Abs. 1 Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gebührt für die Teilnahme an Sitzungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des NÖ LBG, LGBl. 2100, für NÖ Landesbedienstete.

§ 4

Aufgaben des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Dem NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt es,

1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 2 gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
2. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten gemäß Z 1 berühren, gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
3. zumindest einmal jährlich Beratungen im Ausschuss durchzuführen und der NÖ Landesregierung über seine Beratungen jährlich zu berichten.

(2) Der NÖ Monitoring-Ausschuss muss die NÖ Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die in § 5 Abs. 2 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.

§ 5

Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die in Abs. 1 Genannten sind insoweit zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

§ 6

Geschäftsführung des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Der Vorsitz im NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt der oder dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten (Stellvertreterin oder Stellvertreter). Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Ladung der Mitglieder, die Kontrolle der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Protokollführung.

(2) Das Amt der NÖ Landesregierung hat den NÖ Monitoring-Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Bedarf zu unterstützen.

(3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat nähere Bestimmungen über seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung (Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses) zu beschließen.

§ 7

Ruhen und Enden von Funktionen

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss ruht während der Zeit einesurlaubes von mehr als drei Monaten.

(2) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, wobei die Mitglieder solange im Amt bleiben, bis neue Mitglieder bestellt sind,

2. durch Verzicht oder

3. durch Tod.

(3) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses auf deren Antrag hin zu entheben.

(4) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgbINO/LRNI_2013004/LRNI_2013004.pdf

Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses

Rechtsgrundlage - § 6 Abs.3 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291

Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses am 27. Jänner 2014

§ 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende hat den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Darüber hinaus hat eine Einberufung auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses hat nachweislich zu erfolgen.
- (3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses hat bei Verhinderung rechtzeitig
 - a) sein jeweiliges Ersatzmitglied zu verständigen (und die Einladung zu übermitteln) und
 - b) die Verhinderung umgehend der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Ist ein Mitglied voraussichtlich mehr als 3 Wochen lang verhindert, an den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses teilzunehmen, gilt folgendes: das Mitglied verständigt die Vorsitzende/den Vorsitzenden darüber.

Fällt eine Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses in einen solchen Abwesenheitszeitraum, hat die/der Vorsitzende das jeweilige Ersatzmitglied zu laden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Sie wird den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail bekannt gegeben.
- (2) Ist eine Sitzung auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern einzuberufen, haben diese einen Vorschlag für jene Punkte der Tagesordnung zu machen, die sie behandelt haben wollen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Kommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Jedes Mitglied kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die/der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen; gleiches gilt für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Über Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses wird bei Bedarf eine öffentliche Sitzung durchgeführt, um VertreterInnen der Zivilgesellschaft in den Monitoringprozess miteinzubeziehen.

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
 - a) über Tatsachen, die ausschließlich aus der Ausschusstätigkeit bekannt geworden sind und
 - b) wenn dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (2) Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach außen.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit trägt zur Bewusstseinsbildung und Information der Gesellschaft über die Situation und die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei.

- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst unter anderem die Bekanntmachung von Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichten des NÖ Monitoring-Ausschusses nach § 4 Abs.1 NÖ MTG, LGBl 9291.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn vor
- a) wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend ist oder
 - b) nach Verstreichen ½ Stunde.
- (2) Bei Änderung der Geschäftsordnung muss bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend sein.

§ 7 Ablauf von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und stellt die gefassten Beschlüsse fest.
- (2) Erforderlichenfalls können zu den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses auch Sachverständige und ExpertInnen in beratender Weise hinzugezogen werden.

(3) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die/der Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch.

(2) Geheime Abstimmungen sind unzulässig; Stimmenthaltungen sind zulässig.

(3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

(5) Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für welche die/der Vorsitzende gestimmt hat. Die/der Vorsitzende gibt ihre/seine Stimme zuletzt ab.

§ 9 Beschlussfassung im Umlaufwege

(1) Die/der Vorsitzende kann, wenn dies z.B. wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geboten ist, eine schriftliche Beschlussfassung veranlassen.

(2) Die Zustimmung zu einem Antrag erfolgt in diesem Falle durch eigenhändige Unterschrift.

(3) Der im Umlaufwege gefasste Beschluss ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Sitzungsprotokoll

(1) Über die internen Beratungen des NÖ Monitoring-Ausschusses und den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnis-Protokoll zu verfassen.

(2) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterfertigen.

(3) Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu übermitteln.

(4) Die Genehmigung oder Abänderung des Protokolls erfolgt zu Beginn der folgenden Sitzung.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

<http://www.noe.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/NOe-Monitoringausschuss/Monitoringausschuss.html>

Auszug aus

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(BGBl. III Nr. 155/2008)

Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund

dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

- **vollständige Version:**

http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/5/8/CH2218/CMS1314697554749/un-konvention_inkl._fakultativprotokoll_de.pdf

- **Version in leichter Sprache (LL):**

<http://www.behindertenarbeit.at/wp-content/uploads/UN-Behindertenrechtskonvention-LL.pdf>



www.noel.gv.at/monitoringausschuss

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: NÖ Monitoringausschuss
Für den Inhalt verantwortlich: Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach,
NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte, Vorsitzende des NÖ Monitoringausschusses
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, Stiege B
Tel.: 02742/9005 16212, Fax: 02742/9005 16279, e-mail: post.gbb@noel.gv.at
Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei



Leichter Lesen: Zusammenfassung in leichter Sprache, Übersetzung und
Zertifizierung nach capito Standard durch Capito Niederösterreich
www.capito.eu